



Studienbeiträge:

Ab 1. März 2009 gilt auf Grund einer Novelle zum Hochschulgesetz 2005 Folgendes: Das Rektorat hat nach Anhörung der Studienkommission für die Zulassung zu Studiengängen für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie für (Hochschul)Lehrgänge besondere Zulassungsfristen festzulegen. Die Studierenden haben innerhalb der Zulassungsfristen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen, Studierende gemäß § 69 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 weiters den Studienbeitrag zu entrichten.

Studierende von Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten, **keinen Studienbeitrag zu entrichten**. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

Studierende von Studiengängen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben für jedes Semester eines Erststudiums an einer Pädagogischen Hochschule im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 EURO zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 v.H.

ÖH-Beitrag

Dieser beträgt für jeden Studierenden/jede Studierende der Studiengänge 15,86 EURO.

Zahlungsart:

Der Studienbeitrag sowie der ÖH-Beitrag können ausschließlich mittels Erlagschein eingezahlt werden. Erlagscheine bekommen Sie in der Studienabteilung.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

Gemäß § 71 Hochschulgesetz 2005 (novellierte Fassung tritt mit 1.3.2009 in Kraft) ist der Studienbeitrag insbesondere zu erlassen,

- Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;

- Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 erfüllen, auch bei Überschreitung des in § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben.
- Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 erfüllen, auch bei Überschreitung des in § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor den jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die §§ 8 bis 11 Studienförderungsgesetz sind bei der Einkommensberechnung anzuwenden.
- Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 erfüllen, auch bei Überschreitung des in § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist.

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten Grund für den Erlass bzw. die Rückerstattung des Studienbeitrages auch die Exmatrikulation, die spätestens innerhalb der Nachfrist für das betreffende Semester nachweislich schriftlich beim Rektorat erfolgen muss (Satzung, Kapitel 9).

Rektorat entscheidet

Über den schriftlichen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat. Dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise beizufügen. Gegen Entscheidungen des Rektorats ist die Berufung an die Studienkommission zulässig.

Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat das Rektorat zu verfügen.

Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten.

Studienbeiträge - Sommersemester 2009

[Erlass BMUKK 20.000/0074-I/12/2008 vom 23.12.2008](#)

Hinweis: Der Inhalt dieser Seite besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Die ausschließliche Rechtsverbindlichkeit besitzt die im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich kundgemachte Fassung des Hochschulgesetzes 2005.